



Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. September 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 42 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehungen rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Aufhügelungsgebühren sowie Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

(in Rasenlage einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung)

1.1.	für Särge für 25 Jahre	1.292,00 €
1.2.	für Urnen für 20 Jahre	816,00 €
1.2.1.	einmalige Verlängerung um 10 Jahre	408,00 €
2.	Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung	
2.1.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	584,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung	
2.2.1.	für 20 Jahre (1 Urne)	1.454,00 €
2.2.2.	für 40 Jahre (2 Urnen)	2.370,00 €
2.3.	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre	260,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	
3.1.	Gebührengruppe I	1.498,00 €
3.2.	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	1.790,00 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	2.432,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	
5.1.	Gebührengruppe	1.228,00 €

6.	Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	3.923,00 €
7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Ziffer I.3.1. bis 6.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3.1. bis 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II. Verwaltungsgebühren		
1.	Ausstellung einer Urkunde	29,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4.	35,00 €
3.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden	77,00 €
4.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und Verlegung einer Grabeinfassung	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	166,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	64,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	45,00 €
III. Gebühren für die Bestattung		
1.	Beisetzung eines Sarges oder einer Aschenurne in einer gemauerten Grabstätte	50,00 €
2.	Ausheben und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze	
2.1.	bei Reihengrabstätten für Särge	406,00 €
2.2.	bei Wahlgrabstätten für Särge	505,00 €
2.3.	Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener	238,00 €
3.	für eine Urnenbeisetzung	
3.1.	ohne Begleitung	139,00 €
3.2.	mit Begleitung	218,00 €
4.	für das Aufhügeln von Grabstätten	
4.1.	bei Sargwahlgrabstätten je Grabbreite - soweit nicht bereits durch Ziffer I.4. abgegolten -	135,00 €
4.2.	bei Urnenwahlgrabstätten	69,00 €
IV. Sonstige Gebühren		
1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	159,00 €
2.	Benutzung eines Leichenraumes	143,00 €
3.	offene Aufbahrung eines Toten im Leichenraum	178,00 €
4.	Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	126,00 €
5.	Versand und die Überführung einer Urne	48,00 €
6.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
6.1.	liegendes Grabmal	68,00 €
6.2.	stehendes Grabmal einschl. Fundament	174,00 €
6.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Geb.-Satzung erhoben	
6.4.	Grabeinfassung je Grabstätte	55,00 €
6.5.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	71,00 €
6.6.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	72,00 €
6.7.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	183,00 €
6.8.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	186,00 €
Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.6.5 bis IV.6.8. wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.		
V. Gebühren für Ausgrabungen		
1.	für die Ausgrabung einer Leiche	1.213,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	198,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft; zusätzlich ist die Satzung nach einem Hinweis in den Kieler Nachrichten im Internet auf der Internetseite www.friedhof-kiel.de/satzungen zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 28.11.2001 (Kieler Nachrichten vom 15.12.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013 (KABl. 2014 Seite 124) außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
- Kirchenkreisrat –